

Deutscher Derivate Verband · Pariser Platz 3 · 10117 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
MR Matthias Hensel
Leiter des Referats IV C 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

**Einzelfragen zu Abgeltungsteuer;
Ergänzung des BMF-Schreibens vom 18. Januar 2016 (BStBl I S.
85)
GZ: IV C 1 - S 2252/08/10004 :021
DOK: 2017/0664633
Ihr Schreiben vom 14. September 2017**

Sehr geehrter Herr Hensel,

in Ihrem Schreiben an die Verbände der Deutschen Kreditwirtschaft (DK) bitten Sie diese um eine Stellungnahme. Da die deutsche Zertifikatebranche und die deutschen Zertifikateanleger von den Randziffern 28 und 32 unmittelbar betroffen sind, möchten wir ebenfalls hierzu Stellung nehmen.

Sie haben am 16. Juni 2016 in einem Schreiben an die obersten Finanzbehörden der Länder den Verfall von Optionen wieder steuerrechtlich anerkannt und damit drei Urteile des Bundesfinanzhofes (BFH) vom 12. Januar 2016 umgesetzt. Die steuerliche Anrechnung gilt dabei für unverbriefte Optionen sowie für verbrieft Optionsscheine und zwar rückwirkend und ohne zeitliche Begrenzung. In einem weiteren Schreiben vom 23. Januar 2017 haben Sie klargestellt, dass auch Optionen und Optionsscheine mit Knock-Out-Charakter unter diese Regelung fallen und Totalverluste mit entsprechenden Finanzprodukten ebenfalls wieder steuerlich anzuerkennen sind. Damit wäre die Angelegenheit eigentlich im Sinne der Zertifikateanleger erledigt.

In Ihrem o.g. Schreiben machen Sie jetzt aber eine Differenzierung zwischen den ausstattungsgleichen Knock-Out-Zertifikaten und Optionen bzw. Optionsscheinen mit Knock-Out-Charakter, wobei Sie bei Knock-Out-Zertifikaten die steuerliche Anrechenbarkeit bei Totalverlusten verweigern. Sie würden damit Finanzprodukte mit identischer Funktionsweise und völlig identischen Produktmerkmalen steuerlich unterschiedlich behandeln, je nachdem, ob sie die Bezeichnung Knock-Out-Zertifikat oder Knock-Out-Optionsschein tragen. Dies widerspricht dem Grundsatz des deutschen Steuerrechts, nach dem es bei der Besteuerung eines Finanzprodukts nicht auf die formale Bezeichnung, sondern ausschließlich auf die faktische Ausgestaltung ankommt.

9. Oktober 2017

Deutscher Derivate Verband e.V.

Geschäftsstelle Berlin
Pariser Platz 3
10117 Berlin

Telefon +49 (30) 4000 475 - 0
Telefax +49 (30) 4000 475 - 66

Geschäftsstelle Frankfurt
Feldbergstraße 38
60323 Frankfurt a.M.

Telefon +49 (69) 244 33 03 - 60
Telefax +49 (69) 244 33 03 - 99

politik@derivateverband.de
www.derivateverband.de

Vorstand
Stefan Armbruster
Dr. Hartmut Knüppel
Jan Krüger
Klaus Oppermann
Grégoire Toublanc

Geschäftsführung
Dr. Hartmut Knüppel
Dr. Henning Bergmann
Lars Brandau

Bankverbindung
HypoVereinsbank
IBAN: DE42 5032 0191 0605 8466 70
BIC: HYVEDEMM430

Diese Differenzierung ist auch insofern realitätsfern, als es im deutschen Zertifikatemarkt kein Finanzprodukt mit der Bezeichnung Knock-Out-Zertifikat gibt, das kein Optionsschein ist. Dies zeigen beispielhaft die Endgültigen Bedingungen eines Turbo-Zertifikats der Commerzbank und die Endgültigen Bedingungen von Turbo-Optionsscheinen der Société Générale, der BNP Paribas und der Citi, die ich zu Ihrer Information beifüge.

Nicht nachvollziehen können wir die Aussage, dass Sie die Revisionsverfahren (VIII R37/15 und VIII R 1/17) abwarten wollen, bevor sie endgültig entscheiden. Ein Bezug auf die Urteile, die den beiden Revisionsverfahren zugrunde liegen, ist sachfremd. In beiden Fällen geht es - jedenfalls soweit dies für uns erkennbar ist - auch hier um Produkte, die als Optionsscheine bezeichnet werden oder über völlig identische Ausstattungsmerkmale verfügen. Die Anerkennung der Verluste dieser Produkte sollte damit in Hinblick auf Ihr Schreiben vom 23. Januar 2017 unstrittig sein.

An dieser Stelle wiederhole ich gerne noch einmal unser Angebot, diese Sachverhalte mit Ihnen zusammen mit unseren Experten aus der Praxis im Einzelnen zu erörtern.

Sollten Sie bei Ihrer Auffassung bleiben, bitten wir Sie, uns dafür die Sachgründe zu nennen, damit wir in einen Dialog mit Ihnen treten können.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Hartmut Knüppel
Geschäftsführender Vorstand



Torsten Sandkühler
Vorsitzender des Steuerausschusses